

Artikel-Nr.:	135	Scheidel Oxystrip Superlöser 2K Abbeizer	
Druckdatum:	09.06.2026	Bearbeitungsdatum: 20.05.2026	141249 AU 65103
Version:	4.2	Ausgabedatum: 20.05.2026	Seite 1 / 11

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Artikelnr. (Hersteller/Lieferant):	135
Handelsname/Bezeichnung	Scheidel Oxystrip Superlöser 2K Abbeizer
	UFI: VT40-H0E9-D00E-V1DD

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Entfernung von Kfz-Lackierungen, Einbrennlackierungen, 2K-Epoxy- und 2K-PU-Beschichtungen, Bautenanstriche.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Hersteller/Importeur/nachgeschalteter Anwender/Händler)

Scheidel GmbH & Co. KG

Jahnstraße 38-42

D-96114 Hirschaid

Deutschland

Telefon: + 49 (0)9543 8426 0

Telefax: + 49 (0)9543 8426 31

Auskunft gebender Bereich:

Labor - Anwendungstechnik

E-Mail (fachkundige Person)

+ 49 (0)9543 8426 19

sicherheit@scheidel.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer

Telefon-tags: + 49 (0)9543 8426 19

Telefon-nachts: + 49 (0)9543 8426 18

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

Skin Irrit. 2 / H315

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

Eye Irrit. 2 / H319

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Skin Sens. 1 / H317

Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

2.2. Kennzeichnungselemente

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen eingestuft und gekennzeichnet.

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme



Achtung

Gefahrenhinweise

H315

Verursacht Hautreizungen.

H319

Verursacht schwere Augenreizung.

H317

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Sicherheitshinweise

P261

Einatmen von Dampf vermeiden.

P280

Schutzhandschuhe und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P302 + P352

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.

P305 + P351 + P338

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P333 + P313

Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P337 + P313

Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P362 + P364

Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

P501

Inhalt/Behälter industrieller Verbrennungsanlage zuführen.

P310

Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P101

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Artikel-Nr.: 135 Scheidel Oxystrip Superlöser 2K Abbeizer
Druckdatum: 09.06.2026 Bearbeitungsdatum: 20.05.2026 141249 AU 65103
Version: 4.2 Ausgabedatum: 20.05.2026 Seite 2 / 11

Benzylalkohol

Ergänzende Gefahrenmerkmale

nicht anwendbar

2.3. Sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Beschreibung Wässrig-alkoholische Emulsion, verdickt

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

EG-Nr. CAS-Nr. Index-Nr.	REACH-Nr. Bezeichnung Einstufung: // Bemerkung	Gew-%
202-859-9 100-51-6 603-057-00-5	01-2119492630-38-0000 Benzylalkohol Acute Tox. 4 H302 / Eye Irrit. 2 H319 / Skin Sens. 1B H317 Schätzwert für die akute Toxizität (ATE): ATE (Oral): 1200 mg/kg KG	10 < 25
203-214-4 104-57-4	01-2120105149-64-0002 Benzylformiat Acute Tox. 4 H302 / Acute Tox. 4 H312 Schätzwert für die akute Toxizität (ATE): ATE (Oral): 1400 mg/kg KG / ATE (Dermal): 2000 mg/kg KG	10 < 25
200-579-1 64-18-6 607-001-00-0	01-2119491174-37-0000 Ameisensäure % Acute Tox. 4 H302 / Acute Tox. 3 H331 / Skin Corr. 1A H314 / Eye Dam. 1 H318 / Flam. Liq. 3 H226 / Met. Corr. 1 H290 / EUH071 Spezifischer Konzentrationsgrenzwert (SCL): Skin Corr. 1A H314 >= 90 / Skin Corr. 1B H314 >= 10 / Skin Irrit. 2 H315 >= 2 / Eye Irrit. 2 H319 >= 2 Schätzwert für die akute Toxizität (ATE): ATE (Oral): 730 mg/kg KG / ATE (Einatmen, Dampf): 7,85 mg/L	2,5 < 10
927-241-2	01-2119471843-32-0000 Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, <2% Aromaten Flam. Liq. 3 H226 / Asp. Tox. 1 H304 / STOT SE 3 H336 / Aquatic Chronic 3 H412 / EUH066	2,5 < 10

Zusätzliche Hinweise

Vollständiger Wortlaut der Einstufungen: siehe unter Abschnitt 16

Kennzeichnung der Inhaltsstoffe gemäß Verordnung EG Nr. 648/2004

5 < 15 % aliphatische Kohlenwasserstoffe

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Bei Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Nach Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden.

Nach Augenkontakt

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidsplatt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

Artikel-Nr.:	135	Scheidel Oxystrip Superlöser 2K Abbeizer	
Druckdatum:	09.06.2026	Bearbeitungsdatum: 20.05.2026	141249 AU 65103
Version:	4.2	Ausgabedatum: 20.05.2026	Seite 3 / 11

Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen (Verdünnungseffekt). Sofort Arzt hinzuziehen. Betroffenen ruhig halten. KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

alkoholbeständiger Schaumkohlendioxid, Pulver, Wassersprühstrahl

Ungeeignete Löschmittel

scharfer Wasserstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht dichter schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Atemschutzgerät bereit halten.

Zusätzliche Hinweise

Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Von Zündquellen fernhalten. Den betroffenen Bereich belüften. Dämpfe nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculit, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13). Nachreinigung mit Reinigungsmitteln durchführen, keine Lösemittel benutzen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften (siehe Abschnitt 7 und 8) beachten.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Die Bildung entzündlicher und explosionsfähiger Dampfkonzentrationen in der Luft und ein Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte vermeiden. Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene

Bei offenem Umgang sind Vorrichtungen mit lokaler Absaugung zu verwenden. Wenn eine lokale Absaugung nicht möglich oder unzureichend ist, muss der gesamte Arbeitsbereich ausreichend technisch belüftet werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

Weitere Angaben

Lösemitteldämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Artikel-Nr.:	135	Scheidel Oxystrip Superlöser 2K Abbeizer	
Druckdatum:	09.06.2026	Bearbeitungsdatum: 20.05.2026	141249 AU 65103
Version:	4.2	Ausgabedatum: 20.05.2026	Seite 4 / 11

Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung. Behälter dicht geschlossen halten. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Böden müssen den "Richtlinien für die Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen (TRGS 727)" entsprechen.

Zusammenlagerungshinweise

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Nur Behälter verwenden, die speziell für das Produkt zugelassen sind. Hinweise auf dem Etikett beachten. In gut belüfteten und trockenen Räumen zwischen 5 °C und 35 °C lagern. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Von Zündquellen fernhalten.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Ameisensäure %

Index-Nr. 607-001-00-0 / EG-Nr. 200-579-1 / CAS-Nr. 64-18-6

MAK, Langzeit-Mittelwert: 9 mg/m³; 5 ppm

MAK, Kurzzeit-Mittelwert: 9 mg/m³; 5 ppm

Bemerkung: (Momentanwert)

Zusätzliche Hinweise

Langzeit-Mittelwert : Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert

Kurzzeit-Mittelwert : Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert

Kurzzeit-Momentanwert : Spitzenbegrenzung

DNEL:

Ameisensäure %

Index-Nr. 607-001-00-0 / EG-Nr. 200-579-1 / CAS-Nr. 64-18-6

DNEL akut inhalativ (lokal), Arbeitnehmer: 19 mg/m³

DNEL akut inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 19 mg/m³

DNEL Langzeit inhalativ (lokal), Arbeitnehmer: 9,5 mg/m³

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 9,5 mg/m³

DNEL akut inhalativ (lokal), Verbraucher: 9,5 mg/m³

DNEL akut inhalativ (systemisch), Verbraucher: 9,5 mg/m³

DNEL Langzeit inhalativ (lokal), Verbraucher: 3 mg/m³

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 3 mg/m³

Benzylalkohol

Index-Nr. 603-057-00-5 / EG-Nr. 202-859-9 / CAS-Nr. 100-51-6

DNEL akut dermal, Kurzzeit (systemisch), Arbeitnehmer: 40 mg/kg KG/Tag

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 8 mg/kg KG/Tag

DNEL akut inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 110 mg/m³

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 22 mg/m³

DNEL Kurzzeit oral (akut), Verbraucher: 20 mg/kg KG/Tag

DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 4 mg/kg KG/Tag

DNEL akut dermal, Kurzzeit (systemisch), Verbraucher: 20 mg/kg KG/Tag

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Verbraucher: 4 mg/kg KG/Tag

DNEL akut inhalativ (systemisch), Verbraucher: 27 mg/m³

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 5,4 mg/m³

Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, <2% Aromaten

EG-Nr. 927-241-2

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 300 mg/kg

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 1500 mg/m³

DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 300 mg/kg

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Verbraucher: 300 mg/kg

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 900 mg/m³

PNEC:

Ameisensäure %

Artikel-Nr.:	135	Scheidel Oxystrip Superlöser 2K Abbeizer	
Druckdatum:	09.06.2026	Bearbeitungsdatum: 20.05.2026	141249 AU 65103
Version:	4.2	Ausgabedatum: 20.05.2026	Seite 5 / 11

Index-Nr. 607-001-00-0 / EG-Nr. 200-579-1 / CAS-Nr. 64-18-6

PNEC Gewässer, Süßwasser: 2 mg/L
PNEC Gewässer, Meerwasser: 0,2 mg/L
PNEC Gewässer, periodische Freisetzung: 1 mg/L
PNEC Sediment, Süßwasser: 13,4 mg/kg
PNEC Sediment, Meerwasser: 1,34 mg/kg
PNEC, Boden: 1,5 mg/kg
PNEC Kläranlage (STP): 7,2 mg/L

Benzylalkohol

Index-Nr. 603-057-00-5 / EG-Nr. 202-859-9 / CAS-Nr. 100-51-6

PNEC Gewässer, Süßwasser: 1 mg/L
PNEC Gewässer, Meerwasser: 0,1 mg/L
PNEC Gewässer, periodische Freisetzung: 2,3 mg/L
PNEC Sediment, Süßwasser: 5,27 mg/kg
PNEC Sediment, Meerwasser: 0,527 mg/kg
PNEC, Boden: 0,456 mg/kg
PNEC Kläranlage (STP): 39 mg/L

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden. Liegt die Lösemittelkonzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck geeignetes, zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden.

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz

Liegt die Lösemittelkonzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck geeignetes, zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten. Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden.

Bei Bildung von Spritzern oder feinem Nebel muss ein für diesen Zweck geeignetes, zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden.

Geeignetes Atemschutzgerät: Kombinationsfilter A2B2E2KP2

Handschutz

Für längeren oder wiederholten Umgang ist zu verwenden das Handschuhmaterial: KCL Butoject

Dicke des Handschuhmaterials > 0,4 mm ; Durchbruchzeit: > 480 min.

Die Unterweisungen und Informationen des Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition. Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

Augen-/Gesichtsschutz

Bei Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille tragen.

Körperschutz

Geeignete Schutzkleidung tragen. Material, säurebeständig

Schutzmaßnahmen

Nach Kontakt Hautflächen gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Siehe Abschnitt 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	Flüssig
Aussehen:	Flüssig
Farbe:	gelblich
Geruch:	arttypisch
Geruchsschwelle:	nicht bestimmt
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	nicht bestimmt

Artikel-Nr.: 135
Druckdatum: 09.06.2026
Version: 4.2

Scheidel Oxystrip Superlöser 2K Abbeizer
Bearbeitungsdatum: 20.05.2026 141249 AU 65103
Ausgabedatum: 20.05.2026 Seite 6 / 11

Siedebeginn und Siedebereich:	100 °C Methode: Literaturwert
Entzündbarkeit:	Brennbare Flüssigkeit.
Untere und obere Explosionsgrenze:	
Untere Explosionsgrenze:	1,73 Vol-% Methode: berechnet
Obere Explosionsgrenze:	47,6 Vol-% Methode: berechnet
Flammpunkt:	> 100 °C Methode: Pensky-Martens
Zündtemperatur:	> 200 °C Methode: Literaturwert
Zersetzungstemperatur:	nicht bestimmt
pH-Wert bei 2 °C:	2,5 / 100,0 Gew-%
Kinematische Viskosität (20 °C):	7900 mm²/s
Löslichkeit(en):	
Wasserlöslichkeit bei 20 °C:	emulgiert
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:	siehe Abschnitt 12
Dampfdruck bei 20 °C:	42 mbar Methode: Literaturwert
Dichte und/oder relative Dichte:	
Dichte bei 20 °C:	1,03 g/cm³ Methode: Pyknometer
Relative Dichte bei 20 °C::	nicht bestimmt
Relative Dampfdichte:	nicht bestimmt
Partikeleigenschaften:	nicht anwendbar
9.2. Sonstige Angaben	
Festkörpergehalt:	4,50 Gew-% / 16,07 L/kg / 16,53 Vol-% Bemerkung: FestkörpergehaltBemerkung
Lösemittel:	
Organische Lösemittel:	54,0 Gew-%
aromatische Kohlenwasserstoffe:	0,0 Gew-%
Wasser:	41,0 Gew-%

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- 10.1. **Reaktivität**
Es liegen keine Informationen vor.
- 10.2. **Chemische Stabilität**
Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7.
- 10.3. **Möglichkeit gefährlicher Reaktionen**
Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmittel fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.
- 10.4. **Zu vermeidende Bedingungen**
Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7.
- 10.5. **Unverträgliche Materialien**
nicht anwendbar
- 10.6. **Gefährliche Zersetzungsprodukte**
Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen, z.B.: Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Stickoxide.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

- 11.1. **Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

Artikel-Nr.: 135
Druckdatum: 09.06.2026
Version: 4.2

Scheidel Oxystrip Superlöser 2K Abbeizer
Bearbeitungsdatum: 20.05.2026 141249 AU 65103
Ausgabedatum: 20.05.2026 Seite 7 / 11

Akute Toxizität

Ameisensäure %

oral, LD50, Ratte: 730 mg/kg
Methode: OECD 401
inhalativ (Dämpfe), LC50, Ratte: 7,85 mg/L (4 h)
Methode: BASF Test

Benzylalkohol

oral, LD50, Ratte: 1200 mg/kg
dermal, LD50, Kaninchen: 2000 mg/kg
inhalativ (Staub und Nebel), LC50, Ratte: 4,178 mg/L (4 h)

Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, <2% Aromaten

oral, LD50, Ratte: > 5000 mg/kg
Methode: OECD 401
dermal, LD50, Kaninchen: > 5000 mg/kg ; Bewertung OECD 402
inhalativ (Staub und Nebel), LC50, Ratte: 4,951 mg/L (4 h)
Methode: OECD 403

Benzylformiat

oral, LD50, Ratte: 1400 mg/kg
Food and Cosmetics Toxicology Vol. 11, Pg. 1019, 1973
dermal, LD50, Kaninchen: 2000 mg/kg
Food and Cosmetics Toxicology Vol. 11, Pg. 1019, 1973

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut; Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht Hautreizungen.

Verursacht schwere Augenreizung.

Ameisensäure %

Haut
Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Benzylalkohol

Augen, Kaninchen
Methode: OECD 405
Reizt die Augen.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Benzylalkohol

Haut: ; Bewertung nicht sensibilisierend.

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition; Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, <2% Aromaten

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Benommenheit
Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Aspirationsgefahr

Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, <2% Aromaten

Aspirationsgefahr
Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb des AGW-Wertes kann zu Gesundheitsschäden führen, wie z.B. Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Schädigung von Leber, Nieren und des zentralen Nervensystems. Anzeichen dafür sind: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, Benommenheit, in schweren Fällen: Bewusstlosigkeit. Lösemittel können durch Hautresorption einige der vorgenannten Effekte verursachen. Längerer und wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Fettverlust der Haut und kann nicht-allergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und/oder Schadstoffresorption verursachen.

Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften

Artikel-Nr.:	135	Scheidel Oxystrip Superlöser 2K Abbeizer	
Druckdatum:	09.06.2026	Bearbeitungsdatum: 20.05.2026	141249 AU 65103
Version:	4.2	Ausgabedatum: 20.05.2026	Seite 8 / 11

Die Inhaltsstoffe dieser Mischung erfüllen nicht die Kriterien für die CMR Kategorien 1A oder 1B gemäß CLP.

Bemerkung

Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden.

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

12.1. Toxizität

Ameisensäure %

Fischtoxizität, LC50, Danio rerio (Zebraabrebling): 130 mg/L (96 h)

Methode: OECD 203

Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 365 mg/L (48 h)

Methode: OECD 202

Algentoxizität, ErC50, Scenedesmus subspicatus: 1240 mg/L (72 h)

Methode: OECD 201

Benzylalkohol

Fischtoxizität, LC50, Pimephales promelas: 460 mg/L (96 h)

Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 230 mg/L (48 h)

Algentoxizität, IC50, Pseudokirchneriella subcapitata: 770 (72 h)

Methode: OECD 201

Langzeit Ökotoxizität

Ameisensäure %

Daphnientoxizität, NOEC, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): > 102 mg/L (21 d)

Methode: OECD 211

Benzylalkohol

Daphnientoxizität, NOEC, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 51 mg/L (21 Tage)

Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, <2% Aromaten

Fischtoxizität, LC50, Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle) 10 - 30 mg/L (96 h)

Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna (Großer Wasserfloh) 22 - 46 mg/L (48 h)

Algentoxizität, ErC50, Pseudokirchneriella subcapitata: > 1000 mg/L (72 h)

Algentoxizität, NOEC, Pseudokirchneriella subcapitata: < 1 mg/L (72 h)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Ameisensäure %

Abbaubarkeit: 100 % (9 d)

Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien)

Benzylalkohol

Abbaubarkeit: 95 - 97 % (21 Tage)

Methode: OECD 301A/ ISO 7827/ EEC 92/69/V, C.4-A

Abbaubarkeit: 92 - 96 % (14 Tage)

Methode: OECD 302C

Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, <2% Aromaten

Abbaubarkeit: > 70 % (28 D); Bewertung Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Ameisensäure %

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: -1,9

Benzylalkohol

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: 1,05

Biokonzentrationsfaktor (BCF)

Benzylalkohol

Biokonzentrationsfaktor (BCF): 1,37

Artikel-Nr.:	135	Scheidel Oxystrip Superlöser 2K Abbeizer	
Druckdatum:	09.06.2026	Bearbeitungsdatum: 20.05.2026	141249 AU 65103
Version:	4.2	Ausgabedatum: 20.05.2026	Seite 9 / 11

12.4. Mobilität im Boden

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Es liegen keine Informationen vor.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Sachgerechte Entsorgung / Produkt

Empfehlung

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß AVV:

200129* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

080117* Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

*Gefährlicher Abfall gemäß Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie).

Sachgerechte Entsorgung / Verpackung

Empfehlung

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

nicht anwendbar

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

14.3. Transportgefahrenklassen

nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe

nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID)

nicht anwendbar

Meeresschadstoff

nicht anwendbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist.

Hinweise zum sicheren Umgang: siehe Abschnitte 6 - 8

Weitere Angaben

Landtransport (ADR/RID)

Tunnelbeschränkungscode

-

Seeschifftransport (IMDG)

EmS-Nr.

nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Keine Beförderung als Massengut gemäß IBC-Code.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Artikel-Nr.: 135
Druckdatum: 09.06.2026
Version: 4.2

Scheidel Oxystrip Superlöser 2K Abbeizer
Bearbeitungsdatum: 20.05.2026 141249 AU 65103
Ausgabedatum: 20.05.2026 Seite 10 / 11

EU-Vorschriften

Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen [Industrieemissions-Richtlinie]

VOC-Wert (in g/L): 358,4

Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinie (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.
Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

Wassergefährdungsklasse

1 schwach wassergefährdend

VbF 2023 (Österreich) / Gefahrenkategorie

NA

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft)

TA-Luft (2002) Kapitel 5.2.5 Organische Stoffe Klasse I

Insgesamt dürfen folgende Werte im Abgas

Massenstrom : 0,10 kg/h
oder
Massenkonzentration : 20 mg/m³

nicht überschritten werden.

Schweiz Anteil-VOC, SR 814.018 (Gew. %): 0,0

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in diesem Gemisch durchgeführt:

EG-Nr. CAS-Nr.	Bezeichnung	REACH-Nr.
202-859-9 100-51-6	Benzylalkohol	01-2119492630-38-0000
203-214-4 104-57-4	Benzylformiat	01-2120105149-64-0002
200-579-1 64-18-6	Ameisensäure %	01-2119491174-37-0000
927-241-2	Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, <2% Aromaten	01-2119471843-32-0000

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der Einstufung aus Abschnitt 3:

Acute Tox. 4 / H302	Akute Toxizität (oral)	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
Eye Irrit. 2 / H319	Schwere Augenschädigung/-reizung	Verursacht schwere Augenreizung.
Skin Sens. 1B / H317	Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Acute Tox. 4 / H312	Akute Toxizität (dermal)	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
Acute Tox. 3 / H331	Akute Toxizität (inhalativ)	Giftig bei Einatmen.
Skin Corr. 1A / H314	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Eye Dam. 1 / H318	Schwere Augenschädigung/-reizung	Verursacht schwere Augenschäden.
Flam. Liq. 3 / H226	Entzündbare Flüssigkeiten	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
Met. Corr. 1 / H290	Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
Asp. Tox. 1 / H304	Aspirationsgefahr	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
STOT SE 3 / H336	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Aquatic Chronic 3 / H412	Gewässergefährdend	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Einstufungsverfahren

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Skin Irrit. 2 Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Berechnungsmethode.

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878



Artikel-Nr.:	135	Scheidel Oxystrip Superlöser 2K Abbeizer	
Druckdatum:	09.06.2026	Bearbeitungsdatum: 20.05.2026	141249 AU 65103
Version:	4.2	Ausgabedatum: 20.05.2026	Seite 11 / 11

Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/-reizung	Berechnungsmethode.
Skin Sens. 1	Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut	Berechnungsmethode.

Abkürzungen und Akronyme

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
BGW	Biologischer Grenzwert
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
CMR	Karzinogen, mutagen und/oder reproduktionstoxisch
DIN	Deutsches Institut für Normung / Norm des Deutschen Instituts für Normung
DNEL	Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration
EAKV	Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs
EC	Effektive Konzentration
EG	Europäische Gemeinschaft
EN	Europäische Norm
IATA-DGR	Verband für den internationalen Lufttransport – Gefahrgutvorschriften
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO-TI	Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr
IMDG-Code	Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
ISO	Internationale Organisation für Normung
LC	Letale Konzentration
LD	Letale Dosis
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentration
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PBT	persistent, bioakkumulierbar, toxisch
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID	Vorschriften über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene
UN	United Nations
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
vPvB	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand sowie nationalen und EU-Bestimmungen. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Abschnitt 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den lokalen Regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.